

**Betriebssatzung
des
Eigenbetriebes „Abwasser“
des
Abwasserzweckverbandes
„Industriepark A 61/GVZ Koblenz“
vom 09. November 2009**

**§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbandes werden mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der EigAnVO sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm.
- (3) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erhält für ihre Personal- und Sachleistungen ein Entgelt. Gegenstand, Höhe, Zahlungs- und Abrechnungsweise u.ä. sind Gegenstand eines gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrages.

**§ 2
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0,00 €.

**§ 3
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den zuständigen Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse der Verbandsgemeinde Weißenthurm verbunden ist.

§ 4
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 09. November 2009 in Kraft.